



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0465/2018		Datum: 28.05.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.00.10	
Betreff:			
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht für die Amtsperiode 2019 - 2023			
Gremienweg:			
21.06.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
11.06.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt den vorgelegten Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht für die Amtsperiode 2019 - 2023 im Wege offener Abstimmung zu.

Begründung:

Nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter aufzustellen. Diese ist von 2/3 der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates zu beschließen (§ 28 Satz 4 VwGO).

Mit dem 31.12.2018 endet die Amtsperiode der bisherigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, so dass eine Neuwahl durch einen beim Verwaltungsgericht zu bildenden Wahlausschuss erforderlich ist. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion teilte mit, dass 35 Personen für das Verwaltungsgericht und 12 Personen für das Oberverwaltungsgericht Koblenz als ehrenamtliche Richter/-innen in die Vorschlagslisten der Stadt Koblenz aufzunehmen sind.

Gemäß § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend vom v.g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Anlage/n:

- Anlage 1: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht
- Anlage 2: Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht

Historie: